



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Unterschiedlicher Umgang mit regierungstragenden und Oppositionsfraktionen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Als die SPD-Fraktion im April 2024 alle Schulen zu einer Veranstaltung zum Umgang des Landes mit Vertretungslehrkräften einlud, erhielten diese kurz darauf aus dem MBWFK den Hinweis, die Einladung nicht weiterzuleiten und nicht anzunehmen. Im Frühjahr 2025 musste die Opposition die Bildungsministerin mit einem Dringlichkeitsantrag auffordern, ihre Planungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung zunächst am 28.03.2025 dem Landtag und nicht erst am 02.04.2025 auf einer Veranstaltung der CDU-Fraktion vorzustellen, zu der ebenfalls alle Schulen eingeladen waren. Für den 15.09.2026 hat die CDU-Fraktion nun erneut alle Schulen eingeladen, dieses Mal zum Thema „Evi“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die in der Vorbemerkung des Fragestellers angesprochenen an die Schulen am 20.03.2024 versendeten Hinweise enthielten keinen unmittelbaren Hinweis auf die

entsprechende Einladung der SPD-Fraktion. Es handelte sich lediglich um einen Hinweis auf die bestehende Regelung im Erlass zur politischen Bildung:

„III. Unzulässige politische Werbung

Politische Werbung ist an Schulen generell unzulässig. Eine schulrechtlich unzulässige politische Werbung liegt beispielsweise vor, wenn Werbematerialien oder Einladungen zu parteipolitischen Veranstaltungen in der Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht oder an sie verteilt werden. Auch ist die Weiterleitung von Werbematerialien politischer Parteien bzw. von Einladungen zu parteipolitischen Veranstaltungen innerhalb des Lehrerkollegiums unzulässig. Davon nicht berührt sind Schreiben, die Mandatsträgerinnen und -träger in dieser Funktion an die Schule richten (z.B. Anregung zur politischen Bildung durch einen Besuch von Schülerinnen und Schülern im Land- oder Bundestag).“

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Politische_Bildung_in_Schulen.pdf?blob=publicationFile&v=2

1. Welche Schlussfolgerungen hat die Landesregierung aus den Vorgängen um die Veranstaltung der SPD-Landtagsfraktion zu Vertretungslehrkräften im April 2024 und das „FördeForum Rechtsanspruch schulischer Ganztag“ der CDU-Landtagsfraktion im April 2025 für den Umgang mit Einladungen von Landtagsfraktionen an Schulen gezogen?

Antwort:

Die einschlägigen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen gelten unabhängig von den in der Frage genannten Veranstaltungen. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche grundsätzlichen Regelungen, Vorgaben oder Empfehlungen des Bildungsministeriums bestehen hinsichtlich der Annahme und der Weiterleitung von Einladungen der im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen oder Parteien durch Schulen an Schulleitungen, Lehrkräfte oder sonstige Beschäftigte?

Antwort:

Es gelten die einschlägigen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen. Danach dürfen

Beamtinnen und Beamte sich politisch engagieren, haben dabei aber die Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer besonderen Stellung im Schuldienst ergibt. Darüber hinaus bedarf die Teilnahme an Veranstaltungen, die von Parteien organisiert werden, von Lehrkräften, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten in ihrer dienstlichen Funktion aufgrund des Gebots parteipolitischer Zurückhaltung als Bestandteil des allgemeinen Mäßigungsgebots der vorherigen Absprache mit dem Bildungsministerium (Ziffer V. des Erlasses zur politischen Bildung in Schulen vom 6. Juli 2016). Bei Tarifbeschäftigten gilt, dass diese auf die Interessen ihres Arbeitgebers in entsprechender Weise Rücksicht zu nehmen haben. Schließlich gilt auch bei solchen Veranstaltungen die allen Beschäftigten obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit in Bezug auf innerdienstliche Angelegenheiten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

3. Gelten diese Regelungen, Vorgaben oder Empfehlungen für Einladungen aller Fraktionen gleichermaßen? Falls nein, welche Unterschiede bestehen und wie werden diese begründet?

Antwort:

Die arbeits- und dienstrechtlichen Vorschriften gelten unabhängig davon, von welcher Fraktion eine Einladung ausgesprochen wird.

4. Hat es zu den Einladungen der CDU-Landtagsfraktion in den Jahren 2025 und 2026 vergleichbare Hinweise des Bildungsministeriums an die Schulen gegeben wie zur Einladung der SPD-Landtagsfraktion im Jahr 2024? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Soweit sich die Frage auf die Veranstaltung „FördeForum Rechtsanspruch schulischer Ganztage“ am 02.04.2026 bezieht, wird auf die Antworten zu der Kleinen Anfrage Drs. 20/3086 vom 08.04.2025 hingewiesen.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Vorbemerkung und die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

5. Welche personellen, organisatorischen oder sonstigen Ressourcen der Landesregierung beziehungsweise der Landesverwaltung sind in die Vorbereitung der Veranstaltung am 15. September 2026 geflossen, und welche Beschäftigten der Lan-

desregierung beziehungsweise der Landesverwaltung waren oder sind an deren Vorbereitung beteiligt?

Antwort:

Es sind weder Ressourcen der Landesregierung in die Veranstaltung geflossen, noch sind oder waren Beschäftigte der Landesregierung an der Vorbereitung beteiligt.

6. Neben der Bildungsministerin sind für die Veranstaltung am 15. September 2026 auch ein Schulrat und eine Grundschulkoordinatorin als Mitwirkende angekündigt. Hält die Landesregierung die Teilnahme von Landesbeamtinnen und Landesbeamten als Referentinnen und Referenten an Veranstaltungen von Landtagsfraktionen grundsätzlich für unbedenklich? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen, und gelten diese Voraussetzungen für Veranstaltungen aller im Landtag vertretenen Fraktionen und Parteien gleichermaßen?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 2 und 3.

7. Wie viele Landesbeamtinnen und Landesbeamte haben in der laufenden Legislaturperiode im Zusammenhang mit Gesprächen, Kontakten oder der Weitergabe von Informationen an Abgeordnete beziehungsweise Fraktionen der Opposition dienstliche Hinweise, Ermahnungen, Missbilligungen, Abmahnungen oder sonstige dienstrechtliche Maßnahmen erhalten oder wurden aus diesem Anlass zu einem Gespräch mit Vorgesetzten beziehungsweise einer übergeordneten Stelle gebeten? Bitte nach Ressort, Jahr und Art der jeweiligen Maßnahme beziehungsweise des Gesprächs aufschlüsseln.

Antwort:

Landesbeamtinnen und -beamte unterliegen den in der Antwort zu Frage 2 dargelegten Pflichten. Dazu, ob und in wie vielen Fällen gegen diese Dienstpflichten verstoßen wurde, liegen der Landesregierung keine statistisch aufbereiteten Daten vor. In der letzten Legislaturperiode wurde im Bereich der Landespolizei ein Disziplinarverfahren gestartet, das in der laufenden Legislaturperiode fortgeführt worden ist. Dieses hatte – unter anderem – die Weiterleitung von Polizeiinterna zum Gegenstand. Maßgeblich für die Berücksichtigung in einem Disziplinarverfahren sind jedoch allein die Kommunikationsinhalte gewesen. Die Zugehörigkeit der bzw. des Adressaten zur Opposition ist für die disziplinarrechtliche Bewertung des Sachverhaltes irrelevant gewesen. Das Disziplinarverfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

8. Ist es zutreffend, dass es im Bildungsministerium eine mündliche oder anderweitig nicht schriftlich dokumentierte Anweisung, Vorgabe oder Absprache zum Umgang mit Kleinen Anfragen von Abgeordneten beziehungsweise Fraktionen der Opposition gegeben hat oder gibt? Falls ja, welchen Inhalt hatte beziehungsweise hat diese und an welchen Personenkreis richtete beziehungsweise richtet sie sich?

Antwort:

Nein.